

№. 902

Stinger

Zusammenstellung

der

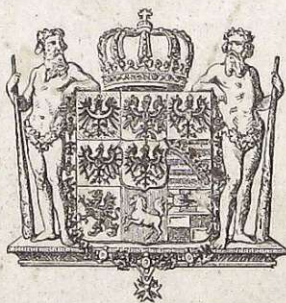
in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. Februar 1870
(Ges.-S. S. 85)

in den

Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und
Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meissenheim

betreffs der Grundsteuer

geltenden gesetzlichen Bestimmungen.



Berlin

1870.

Verlag der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Zusammenstellung

der

in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. Februar 1870

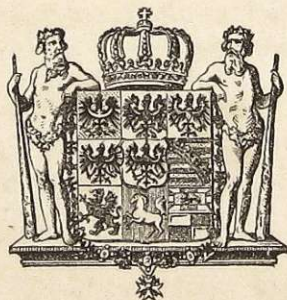
(Ges. = S. S. 85)

in den

Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und
Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meissenheim

betreffs der Grundsteuer

geltenden gesetzlichen Bestimmungen.



Berlin

1870.

Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).



Berlin, den 17. Februar 1870.

Gemäß §. 1. des Gesetzes vom 11. Februar d. J. (Ges. S. 85) finden in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meisenheim fortan das Gesetz vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, (Ges. S. 253), soweit sich dasselbe auf die sechs östlichen Provinzen des Staates bezieht, ferner das Gesetz von demselben Tage, betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung, (Ges. S. 327), nebst den zu diesen Gesetzen ergangenen erläuternden, ergänzenden und abändernden Vorschriften, insbesondere auch den in dem Gesetze vom 8. Februar 1867 (Ges. S. 185) enthaltenen Bestimmungen, mit den durch das Eingangs erwähnte Gesetz festgestellten Maßgaben Anwendung.

Zur Erleichterung der Uebersicht der hiernach für die vorbezeichneten Landestheile in Betreff der Grundsteuer geltenden Gesetzgebung sind die nachstehenden Zusammenstellungen der Letzteren, und zwar:

- I. über die Veranlagung, Erhebung und Verwaltung der Grundsteuer,
 - II. über das Verfahren bei Ermittlung des Reinertrages der Liegenschaften behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer,
 - III. über die für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung
- angefertigt worden, welche hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Finanzministerium.

Verwaltung der direkten Steuern.

Schuhmann.